



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0054/25

Az.: 900-0015432-0001/IBG-0002
vom 05.02.2026

Auf Antrag der

Gebr. Becker Oberflächentechnik GmbH

Baarstraße 230-232

58636 Iserlohn

vom 02.10.2025, eingegangen am 04.10.2025, zuletzt ergänzt am 30.01.2026, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage

am Standort Iserlohn, Zollhausstraße 25, Gemarkung Hennen, Flur 32, Flurstücke 357

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 5 -
1.1	Die Genehmigung umfasst	- 5 -
2	Angaben zur Kapazität und Betriebszeit	- 6 -
2.1	Angaben zur Kapazität:	- 6 -
2.2	Angaben zur Betriebszeit	- 6 -
3	Ausgangszustandsbericht	- 6 -
4	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	- 6 -
5	Inhalts/- Nebenbestimmungen	- 7 -
5.1	Allgemeines	- 7 -
5.1.1	Verbindlichkeit der Antragsunterlagen	- 7 -
5.1.2	Bereithalten der Genehmigung	- 7 -
5.1.3	Frist für Errichtung und Betrieb	- 7 -
5.1.4	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage	- 8 -
5.1.5	Anzeige über einen Betreiberwechsel	- 8 -
5.1.6	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	- 8 -
5.2	Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	- 9 -
5.2.1	Geräuschemissionswerte:	- 9 -
5.2.2	Schallschutzmaßnahmen	- 10 -
5.2.3	Geräuschemessungen	- 11 -
5.2.4	Messbericht	- 11 -
5.3	Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	- 12 -
5.3.1	Erfassung der Abgase	- 12 -
5.3.2	Maximale Volumenströme im Betriebszustand	- 13 -
5.3.3	Grenzwerte Q 1	- 15 -
5.3.4	Grenzwerte Q 2	- 15 -
5.3.5	Grenzwerte Q 3	- 16 -
5.3.6	Grenzwerte Q 7	- 17 -
5.3.7	Wiederkehrende Emissionsmessungen	- 17 -
5.3.8	Messplanung	- 17 -
5.3.9	Messbericht	- 18 -

5.4	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz.....	- 19 -
5.4.1	Betriebsbedingungen	- 19 -
5.4.2	Überwachung der Wäscher	- 19 -
5.4.3	Schadensmeldung	- 19 -
5.4.4	Wartung	- 19 -
5.4.5	Betriebstagebuch.....	- 20 -
5.4.6	Badbeheizung und -kühlung	- 20 -
5.5	Nebenbestimmungen zum Brandschutz	- 21 -
5.5.1	Brandmeldeanlage.....	- 21 -
5.5.2	Feuerwehreinsatzplan.....	- 21 -
5.6	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	- 21 -
5.6.1	Inbetriebnahmemitteilung	- 21 -
5.6.2	Kennzeichnung	- 21 -
5.7	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	- 22 -
5.7.1	Errichtung	- 22 -
5.7.2	Inbetriebnahmeprüfung.....	- 22 -
5.7.3	Bauaufsichtliche Zulassung	- 22 -
5.7.4	Auffangräume	- 22 -
5.7.5	Brauchbarkeitsnachweise.....	- 22 -
5.7.6	Überprüfungen der Anlage	- 22 -
5.7.7	Prüfung von Fugen und Fliesen	- 22 -
5.7.8	Löschwasserrückhaltung	- 23 -
5.8	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	- 23 -
5.8.1	Information bei Schadensfall.....	- 23 -
5.9	Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV.....	- 23 -
5.9.1	Bodenmonitoring	- 23 -
5.9.2	Grundwassermonitoring.....	- 24 -
6	Hinweise.....	- 25 -
6.1	Hinweise zum Immissionsschutz.....	- 25 -
6.1.1	Erlöschen der Genehmigung	- 25 -
6.1.2	Anzeige von Umweltschäden.....	- 25 -
6.2	Hinweise zum Arbeitsschutz	- 25 -
6.2.1	Gefährdungsbeurteilung	- 25 -

6.2.2	Unterweisung	- 26 -
6.2.3	Zusammenlagerungsverbot	- 26 -
6.3	Hinweise zum Bodenschutz	- 26 -
6.3.1	Meldepflichten	- 26 -
6.4	Hinweise AwSV	- 26 -
6.4.1	Pflichten bei Betriebsstörungen.....	- 26 -
6.4.2	Anlagenbeschaffenheit	- 27 -
6.4.3	Prüfpflichten	- 27 -
6.4.4	Anlagendokumentation	- 27 -
6.4.5	Anzeigepflichten	- 27 -
6.4.6	Anlagenkataster	- 27 -
6.4.7	Errichtung und Betrieb	- 27 -
7	Antragsunterlagen	- 28 -
8	Begründung	- 28 -
9	Kostenentscheidung	- 37 -
10	Rechtsgrundlagen.....	- 39 -
11	Rechtsbehelfsbelehrung	- 40 -

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

1.1 Die Genehmigung umfasst

im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung einer Phosphat-Trommelanlage (A600)

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen [m³]	Wirkbad	Emissions- quelle
1	Be/Entladestation			
2	Abkochentfettung	0,510		Q7
3	Kaskadenspüle	0,400		
4	Kaskadenspüle	0,400		
5	Beize	0,480	X	Q7
6	Kaskadenspüle	0,400		
7	Kaskadenspüle	0,400		
8	Kaskadenspüle	0,400		
9	Aktivierung ZnPh	0,510		Q7
10	Kaskadenspüle	0,400		
11	Kaskadenspüle	0,400		
12-14	Zink-Phosphat	2,950	X	Q7
15	Aktivierung MnPh	0,510		Q7
16	Kaskadenspüle	0,400		
17	Kaskadenspüle	0,400		
18-19	Mangan-Phosphat	1,890	X	Q7

2. Errichtung der Emissionsquelle Q7 mit einem Volumenstrom von 18.900 m³/h und einer Höhe von 19,06 m über Flur.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Galvanik insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentliche Produktionseinheiten:

BE 1: Nickel Trommelanlage 100

(Gesamtvolumen: 29,60 m³; Wirkbadvolumen: 16,00 m³)

BE 2: Zink Trommelanlage 200

(Gesamtvolumen: 31,3 m³; Wirkbadvolumen: 18,50 m³)

BE 3: Zink Trommelanlage 300

(Gesamtvolumen: 16,20 m³; Wirkbadvolumen: 10,00 m³)

BE 4: Zink Trommelanlage 400

(Gesamtvolumen: 16,20 m³; Wirkbadvolumen: 10,00 m³)

BE 5: Zink/Nickel Trommelanlage 500

(Gesamtvolumen: 17,05 m³; Wirkbadvolumen: 7,75 m³)

BE 6: Phosphat-Trommelanlage 600

(Gesamtvolumen: 7,25 m³, Wirkbadvolumen: 3,43 m³)

BE 11: Abwasserbehandlungsanlage

BE 12: Chemikalienlager

2 Angaben zur Kapazität und Betriebszeit

2.1 Angaben zur Kapazität:

Das Gesamtwirkbadvolumen wird durch das Vorhaben von 61,75 m³ auf 65,68 m³ erhöhen.

2.2 Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

3 Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Da das Verschmutzungsrisiko i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen wurde, musste kein Ausgangszustandsbericht vorgelegt werden.

Hinweis:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

4 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 17.06.2021 Az: 900-0015432-0001/IBG-0001

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 15.02.2023 Az: 900-0015432-0001/IBA-0001 und

vom 08.11.2023 Az: 900-0015432-0001/IBA-0002-Boh.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Phosphat-Trommelanlage (A600) und der Emissionsquelle Q 7 wurde mit Bescheid vom 28.11.2025, Az. 900-0015432-0001/IBG-0002 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

5 Inhalts-/ Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts-/ Nebenbestimmungen erteilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

5.1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

5.1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unverzüglich schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

5.1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist,
8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5.2 Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

5.2.1 Geräuschemissionswerte:

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
A) B-Plan 342 WR östliche Baugrenze Bebauungsplan Nr. 342 „Kalthof-Wiemshohl“	WR	50	35
B) Wohnhaus Südholz 6	MI	60	45
C) Wohnhaus Zollhausweg 2	MI	60	45
D) Wohnhaus Köbbingser Mühle 41	MI	60	45

Dieses ist beim Standort Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn, dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens **6 dB (A)** unterschreitet.

Um dies im Nachtzeitraum sicherzustellen, sind für die Betriebsfläche der Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik die nachfolgend aufgeführten Immissionsanteile einzuhalten:

Immissionsorte:	Zulässiger Immissionsanteil für die Betriebsfläche der Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik* ¹
	Nacht [dB(A)]
A) B-Plan 342 WR östliche Baugrenze Bebauungsplan Nr. 342 „Kalthof-Wiemshohl“	25
B) Wohnhaus Südholz 6	28
C) Wohnhaus Zollhausweg 2	29
D) Wohnhaus Köbbingser Mühle 41	31

*¹ Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 212 „Gewerbegebiet Kalthof/ Zollhaus“

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WR eingestuften Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

5.2.2 Schallschutzmaßnahmen

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz vom 12.01.2026 Bearb.-Nr. 25/157-B ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die dort unter 10.5 genannten schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Begrenzung der An- und Auslieferungen auf den Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr.
- Begrenzung der Verladetätigkeiten im Außenbereich des Betriebsgelände auf den Tageszeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr.
- Schließen der Außenbauteile (Türen, Fenster, Tore und RWA-Klappen usw.) im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr

- Begrenzung der durch den Betrieb der Lüftungsanlagen und Kamine verursachten Geräuschemissionen durch Auswahl von schallgedämmten Anlagen und ggf. Einbau von Schalldämpfern, siehe hierzu Ziffer 9.2 der o.g. Schallimmissionsprognose. Aus dieser folgt, dass der neue Kamin Q7 einen Schallleistungspegel von 80,7 dB(A) nicht überschreiten darf.

5.2.3 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 5.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messplanung ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A Mess- und Prüfdienst abzustimmen.

5.2.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 5.2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als PDF- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5.3 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

5.3.1 Erfassung der Abgase

Die an der Oberflächenbehandlungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über die Emissionsquellen Q1-Q4 mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 17 m sowie über die Emissionsquelle Q7 mit einer Höhe von mindestens 19,06 m über Flur senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

5.3.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Absaugorte	Emissions- quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m³/h]
BE 1 / Bad-Nr. 12-14 Cyan-Kupfer	Q 1	15.000
BE 1 / Bad-Nr. 3 Chromersatz BE 1 / Bad-Nr. 5 Beize BE 1 / Bad-Nr. 9 El. Abkochentfettung BE 1 / Bad-Nr. 10 El. Abkochentfettung BE 1 / Bad-Nr. 11 Edelstahl El. Entfettung BE 1 / Bad-Nr. 21-28 Nickel BE 1 / Bad-Nr. 29 Fließspüle BE 1 / Bad-Nr. 30 Standspüle BE 1 / Bad-Nr. 31-32 Zinn BE 2 / Bad-Nr. 3 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 5 Passivierung BE 2 / Bad-Nr.7 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 9 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 11 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 12-13 El. Abkochentfettung BE 2 / Bad-Nr. 16 Beize BE 2 / Bad-Nr. 23-34 Zink 1-6	Q 2	60.000
BE 3 / Bad-Nr. 3 Passivierung BE 3 / Bad-Nr. 5 Passivierung BE 3 / Bad-Nr.7 Passivierung	Q 3	60.000

Maximale Volumenströme		
Absaugorte	Emissions- quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m³/h]
BE 3 / Bad-Nr.8 El. Abkochentfettung BE 3 / Bad-Nr. 9 El. Abkochentfettung BE 3 / Bad-Nr. 12-13 Beize BE 3 / Bad-Nr. 19-30 Zink BE 4 / Bad-Nr. 3 Chromatierung BE 4 / Bad-Nr. 5 Passivierung BE 4 /Bad-Nr. 7 Passivierung BE 4 / Bad-Nr.8 El. Abkochentfettung BE 4 / Bad-Nr. 9 El. Abkochentfettung BE 4 / Bad-Nr. 12-13 Beize BE 4 / Bad-Nr. 19-30 Zink BE 5 / Bad-Nr. 3 Passivierung BE 5 / Bad-Nr. 5 Passivierung BE 5 / Bad-Nr. 6 El. Abkochentfettung BE 5 / Bad-Nr. 7 El. Abkochentfettung BE 5 / Bad-Nr.8-10 Spüle BE 5 / Bad-Nr. 11 Beize BE 5 / Bad-Nr. 12 El Entfettung BE 5 / Bad-Nr. 15 Aktivierung BE 5 / Bad-Nr.20-29 Zink/Nickel		
BE 11 Raumentlüftung ABA	Q 4	10.000
BE 6 / Bad-Nr.2 Abkochentfettung BE 6 / Bad-Nr. 5 Beize	Q 7	18.900

Maximale Volumenströme		
Absaugorte	Emissions- quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m³/h]
BE 6 / Bad-Nr. 9 Aktivierung BE 6 / Bad-Nr. 12-14 Zink-Phosphat BE 6 / Bad-Nr. 15 Aktivierung BE 6 / Bad-Nr.18-19 Mangan-Phosphat		

5.3.3 Grenzwerte Q 1

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 1 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissions- begrenzung	Grundlage
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Cyanide leicht löslich angegeben als CN insgesamt die Massenkonzentration von:	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Cyanwasserstoff die Massenkonzentration von:	3 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. II TA Luft

5.3.4 Grenzwerte Q 2

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 2 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissions- begrenzung	Grundlage
Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn die Massenkonzentration von:	0,5 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Chrom VI und seine Verbindungen, angegeben als Cr VI die Massenkonzentration von:	0,005 mg/m³	Krebserzeugend e Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. I, TA Luft

Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co die Massenkonzentration von:	0,03 mg/m³	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni die Massenkonzentration von:	0,05 mg/m³	Krebserzeugend e Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl die Massenkonzentration von:	10 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft

Der Nachweis von Chrom (VI) kann unterbleiben, wenn die Massenkonzentration von Chrom gesamt unterhalb der Massenkonzentration von 0,005 mg/m³ liegt.

5.3.5 Grenzwerte Q 3

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 3 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissions- begrenzung	Grundlage
Chrom VI und seine Verbindungen, angegeben als Cr VI die Massenkonzentration von:	0,005 mg/m³	Krebserzeugend e Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. I, TA Luft
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni die Massenkonzentration von:	0,05 mg/m³	Krebserzeugend e Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl die Massenkonzentration von:	10 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft

Der Nachweis von Chrom (VI) kann unterbleiben, wenn die Massenkonzentration von Chrom gesamt unterhalb der Massenkonzentration von 0,005 mg/m³ liegt.

5.3.6 Grenzwerte Q 7

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 7 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2 Kl. III, TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl	10 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

5.3.7 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.3 bis 5.3.6 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

5.3.8 Messplanung

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

5.3.9 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.7 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Klima NRW - LANUK - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung/en Nr. 5.3.3 bis 5.3.6 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

5.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

5.4.1 Betriebsbedingungen

Die Oberflächenbehandlungsanlage darf nur mit voll funktionsfähigen Abluftreinigungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abluftreinigungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

5.4.2 Überwachung der Wäscher

Die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher muss redundant sowohl durch eine Differenzdruckmessung als auch durch eine Volumenstromüberwachung erfolgen.

5.4.3 Schadensmeldung

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5.4.4 Wartung

Die Anschlusskontakte an den Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbuch).

Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von

Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Zustand der Füllkörper, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Das Prüfbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.

5.4.5 Betriebstagebuch

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

5.4.6 Badbeheizung und -kühlung

Die Bäder sind mittels Wärmetauscher zu beheizen bzw. zu kühlen. Als Medium in den Wärmetauschern ist Wasser zu verwenden.

5.5 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.5.1 Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage ist entsprechend der DIN 14675, DIN EN 54 und DIN VDE 0833 auszuführen. Einzelheiten zur Ausführung der Brandmeldeanlage können den „Anschlussbedingungen nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage des Märkischen Kreises mit Durchleitung zur Feuerwehr Iserlohn“ entnommen werden.

Diese sind, vor Beginn der Projektierung der BMA, mit der Brandschutzdienststelle Herrn Eyring, christian.eyring@iserlohn.de, 02371/806-7230, oder Herrn Steinkühler, christian.steinkuehler@iserlohn.de, 02371/806-7231 abzustimmen.

5.5.2 Feuerwehreinsatzplan

Der Feuereinsatzplan ist nach DIN 14095 und die Laufkarten der BMA nach dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrlaufkarten der Feuerwehr Iserlohn zu erstellen.

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Nolte, Tel. 02371/806-7234, florian.nolte@iserlohn.de, oder Herrn Claas, Tel. 0371/806-7232, timo.claas@iserlohn.de, abzustimmen.

5.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

5.6.1 Inbetriebnahmemitteilung

Die Inbetriebnahme der Anlage 600 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königsstr. 22, 59821 Arnsberg, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5.6.2 Kennzeichnung

Gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ sind Prozessbehälter, Rohrleitungen und Apparaturen durch Angabe von Prozessbehälterinhalt und Verwendungszweck, Gefahrenkennzeichnung und Betriebstemperatur (wenn mit Verbrennungen oder Verbrühungen zu rechnen ist) zu kennzeichnen.

5.7 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.7.1 Errichtung

Die Errichtung der Wannen (inkl. der benötigten Rohrleitungen und Anschlüsse), sowie der Aufstellfläche mit WHG-Beschichtung muss durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden.

5.7.2 Inbetriebnahmeprüfung

Die Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen muss mängelfrei sein, bevor die Anlage 600 mit den beantragten Einsatzstoffen befüllt wird.

5.7.3 Bauaufsichtliche Zulassung

Die Vorgaben und Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-454 für die SKO Säureschutz GmbH ist beim Einbau des Beschichtungssystems Eskanol-VE zu berücksichtigen.

5.7.4 Auffangräume

Die Auffangräume unter der Anlage 600 sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

5.7.5 Brauchbarkeitsnachweise

Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“)

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

5.7.6 Überprüfungen der Anlage

Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

5.7.7 Prüfung von Fugen und Fliesen

Die Fugen und Fliesen des mechanischen Schutzes im Bereich der Anlage 600 sind mindestens einmal im Quartal durch den Betreiber auf Mängel/Beschädigungen zu

überprüfen. Eine Sanierung der Fläche oder punktuelle Sanierungen sind durch einen Fachbetrieb gem. §62 AwSV durchführen zu lassen.

5.7.8 Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung im Auffangkeller sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

5.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

5.8.1 Information bei Schadensfall

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52 Bodenschutz und Dez. 54 Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

5.9 Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

5.9.1 Bodenmonitoring

Alle 5 Jahre (ab dem 15.12.2021) ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

5.9.2 Grundwassermonitoring

Aufgrund der Erweiterung um die Anlage 600 sind folgende Untersuchungsparameter im

Rahmen der Regelüberwachung (Grundwasser) ab 2026/2027 zu ergänzen:

- KW-Index C10-C40
- Ortho-Phosphorsäure
- Mangan

Der Parameterumfang beträgt demnach nachfolgende Stoffe:

- Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung)
- Gelöste Kieselsäure
- Cyanid gesamt
- Kupfer
- Zink
- Bor
- Nickel
- Benzoessäure
- Essigsäure
- Cobalt
- Zinn
- Nitrat
- Nicht ionische Tenside
- Chrom
- Glykole
- Anionische Tenside
- Organischer Stickstoff gesamt
- Sulfit
- Chlorat/Chlorit
- Chlorid
- Pufferkapazität
- Sulfat
- KW-Index C10-C40
- Ortho-Phosphorsäure
- Mangan

1. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde und dem Dezernat 54 – obere Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2. Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

6 Hinweise

6.1 Hinweise zum Immissionsschutz

6.1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

6.1.2 Anzeige von Umweltschäden

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

6.2 Hinweise zum Arbeitsschutz

6.2.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3

Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung von Anlagen einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.

6.2.2 Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

6.2.3 Zusammenlagerungsverbot

Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass nicht alle Stoffe miteinander gelagert werden dürfen. Dazu gibt es Zusammenlagerungsverbote für die verschiedenen Lagerklassen.

6.3 Hinweise zum Bodenschutz

6.3.1 Meldepflichten

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind diese unverzüglich dem Märkischen Kreis als zuständige untere Bodenschutzbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

6.4 Hinweise AwSV

6.4.1 Pflichten bei Betriebsstörungen

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder

Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

6.4.2 Anlagenbeschaffenheit

Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).

6.4.3 Prüfpflichten

Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.

6.4.4 Anlagendokumentation

Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

6.4.5 Anzeigepflichten

Die Anzeige gem. §40 AwSV zur Errichtung der Anlage 600 wird hiermit bestätigt. Auf die generelle Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

6.4.6 Anlagenkataster

Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.

6.4.7 Errichtung und Betrieb

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen

Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

7 Antragsunterlagen

1.	Deckblatt	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Antrag	8 Blatt
4.	Kostenaufstellung	1 Blatt
5.	Erklärung Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	2 Blatt
6.	Erläuterungen zum Antrag	8 Blatt
7.	Allgemeine Vorprüfung zur UVP	18 Blatt
8.	Stellungnahme zum AZB-Ausschluss	45 Blatt
9.	Kartenmaterial	3 Blatt
10.	Bauvorlagen	28 Blatt
11.	Formular 2	2 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
13.	Schematische Darstellung + Bäderlisten	4 Blatt
14.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
15.	Darstellung der Emissionen + Formular 4	12 Blatt
16.	Darstellung der Emissionsminderungsmaßnahmen	7 Blatt
17.	Geräusch-Immissionsprognose + Kaminhöhenberechnung	61 Blatt
18.	Angaben zum Arbeitsschutz	5 Blatt
19.	Aussagen zum Störfallrecht	4 Blatt
20.	Anlagenbezogene Unterlagen	73 Blatt
21.	Sicherheitsdatenblätter	79 Blatt
22.	Umgang mit Wasser + Formular 7	8 Blatt
23.	Angaben zu Abfällen	2 Blatt
24.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	26 Blatt
25.	Angaben zur Energieeffizienz	4 Blatt
26.	Angaben zur Betriebseinstellung	1 Blatt
27.	Sonstiges	3 Blatt
28.		Blatt
29.		Blatt

8 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58640 Iserlohn-Kalthof, Zollhausstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 61,75 m³ im Dreischichtbetrieb von montags bis sonntags.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 02.10.2025, eingegangen am 04.10.2025, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Phosphat-Trommelanlage mit der zugehörigen Emissionsquelle Q 7 errichtet werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Für die im Genehmigungsumfang aufgeführten Maßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 28.11.2025 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird in einer bereits bestehenden Halle umgesetzt, sodass keine zusätzliche Flächenversiegelung eintritt. Zudem ist das Anlagengrundstück gemäß Bebauungsplan Nr. 212–Gewerbegebiet Kalthof/Iserlohn als Industriegebiet ausgewiesen. Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm werden gemäß gutachterlicher Geräuschemissionsprognose eingehalten. Durch das Vorhaben werden auch die Emissionswerte für Luftschadstoffe nach TA Luft eingehalten. Teilweise werden sogar antragsgemäß strengere Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe festgelegt. Bagatellmassenströme und Massenströme nach TA Luft werden unterschritten, sodass nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Ebenfalls ist durch die geänderte Anlage nicht mit dem Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung der anfallenden Abfälle ist durch Fachunternehmen gesichert. Das Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und dann in die Kanalisation eingeleitet. Negative Umweltbeeinträchtigungen können weder durch das Produktionsabwasser noch durch den anfallenden Abfall entstehen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) negativ berührt. Eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung der bisher emittierten Parameter wie z.B. Cr(VI), NO_x und Ni liegt nicht vor. Lediglich die Emissionen an Mn und HCl werden durch das Vorhaben leicht erhöht, liegen aber weiterhin unterhalb des Bagatellmassenstroms. Aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden

Verdünnung sind keine negativen Auswirkungen auf das FFH- Gebiet zu erwarten. Eine negative Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 10.11.2025 im UVP-Portal veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 27.11.2025 und 02.12.2025,
 - Brandschutzdienststelle vom 20.11.2025,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 20.11.2025 und 09.12.2025
 - Dezernat 52 - AwSV vom 21.11.2025 und 01.12.2025,
 - Dezernat 53 MuP (Lärm) 11.17.2025
 - Dezernat 53 MuP (Kamin) 13.11.2025
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 24.11.2025,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 20.11.2025 und 03.12.2025,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen gegeben ist.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 212, „Gewerbegebiet Kalthof-Zollhaus“, der Stadt Iserlohn ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 - Kalthof / Zollhaus – wurde mit Schreiben vom 19.01.2021 die nachfolgende Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen:

In dem Industriegebiet gem. §9 BauNVO sind nur Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V und VI des Abstandserlasses NW vom 21.03.1990 zulässig.

In dem GI-Gebiet sind ausnahmsweise zulässig:

- andere Anlagen und Betriebe dann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie von ihrem Störgrad her in die Abstandsklassen V oder VI einzuordnen sind.

Es wird in den Antragsunterlagen dargestellt, dass technische Maßnahmen zur Reduzierung der Freisetzung von Emissionen vorhanden sind (wie z.B. Abluftfassung und -reinigung), um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld des Betriebsgrundstücks zu vermeiden. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Aufgrund der Prozessbedingungen kommt es zu keiner nennenswerten Aerosolbildung. Die inhalative Gefährdung durch das Einatmen von Cr(VI)-haltigen Aerosolen und die Entstehung von Stickoxidkonzentrationen (NO, NO₂) ist laut der eingereichten Antragsunterlagen als sehr gering zu bewerten. Mit Hinblick auf die technischen Maßnahmen und den Prozessbedingungen ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete durch Einsatz von Chromatierungen auszuschließen sind. In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass der nunmehr rechtskräftige Abstandserlass 2007 Oberflächenbehandlungsanlagen bzw. galvanische Betriebe mittlerweile unter der Abstandsklasse VI benennt. Chromatierungen werden hierin nicht mehr ausgeschlossen. Die Ausnahme gem. § 31 BauGB wird durch die zuständige Bauplanungsbehörde der Stadt Iserlohn zugelassen, da die Art der Ausnahme in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen ist.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen,

Bescheid G 0054/25

sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm/Erschütterungen

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Kalthof/Zollhaus“ wird für den Nachtzeitraum der flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² festgesetzt. Es wurden für nachts zulässige Immissionsanteile an den Immissionsorten festgesetzt. Durch die Lärmprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz vom 12.01.2026 Bearb.-Nr. 25/157-B ist belegt, dass unter Beachtung der o.g. Schallschutzmaßnahmen nicht mit einer Überschreitung der gem. TA Lärm zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bzw. der zulässigen Immissionsanteile zur Nachtzeit zu rechnen ist und diese sicher unterschritten werden.

Erschütterungen sind erfahrungsgemäß beim vorliegenden Anlagentyp nicht zu erwarten.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der TA Luft.

Um die Bagatellmassenströme und Massenstromschwellen gemäß TA Luft einzuhalten bzw. zu unterschreiten, wurden durch die Antragstellerin teilweise deutlich niedrigere Emissionsgrenzwerte als die der TA Luft beantragt und durch die Genehmigungsbehörde in diesem Bescheid festgesetzt. Daher sind aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden Verdünnung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion des Abluftwäschers ist dieser redundant (Differenzdruckmessung und Volumenstromüberwachung) zu überwachen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Betrieb wird durch das Vorhaben nicht die Quotientensummen gemäß Anhang I der 12. BImSchV erreichen. Somit fällt der Standort nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Da die Nutzung von elektrischen Badheizungen nicht dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht, ist lediglich die Beheizung bzw. Kühlung der Bäder mittels Wärmetauscher zugelassen. Das hierbei geforderte Medium entspricht den Antragsunterlagen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Austritt im Schadensfall werden Stoffe in den entsprechenden Auffangwannen zurückgehalten. Eine Löschwasserrückhaltung verhindert den Austritt von kontaminiertem Löschwasser aus dem Gebäude. Das Werksgelände der Antragstellerin befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Kategorie IIIB. Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes ist jedoch aufgrund der getroffenen Maßnahmen auszuschließen.

Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Die Rechtsgrundlage der Forderung zur Vorlage eines AZB ergibt sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG. Demnach hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe zu besorgen ist.

Der Antragssteller beantragt den Betrieb einer Anlage, welche unter die Ziffer 3.10.1 des 1. Anhangs der 4. BImSchV fällt und damit eine Anlage nach der IE-Richtlinie ist. Weiterhin werden in der Anlage Stoffe und Gemische verwendet. Von diesen werden 45 Stoffe, bewertet nach den im o.g. Antrag angegebenen jährlichen Durchsätzen, in einem erheblichen Umfang eingesetzt und stellen damit relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 des BImSchG dar.

Es besteht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, wenn auf Grund oder tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Antragssteller hat einen AZB nur vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Der o.g. Betreiber hat in seinem Antrag eine „Stellungnahme zum AZB-Ausschluss“ vom 05.09.2025 (erarbeitet durch die Wessling GmbH) über diverser Sicherungsmaßnahmen in Form von AwSV-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage und Löschwasserrückhaltung vorgelegt. Dieser Stellungnahme folgend und aufgrund der o.g. Sicherungsmaßnahmen wird die Möglichkeit des Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände als ausgeschlossen i.S.d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG angesehen.

Da relevante gefährliche Stoffe in der Anlage eingesetzt werden, muss ein Boden- oder Grundwassermonitoring gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c) 9. BImSchV durchgeführt werden. Auf Grund der umfangreichen Schutzmaßnahmen kann eine Überwachung des Bodens durch eine regelmäßige Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

Mit den derzeit bestehenden Grundwassermessstellen 1, 2 und 3 kann der gesamte Abstrom des Grundwassers überwacht werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

9 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.392.502,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 5.427,51 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2025, Az.: 900-0015432-0001/IBG-0002 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung und den Probetrieb der Phosphat-Trommelanlage sie der Emissionsquelle Q7 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 1.266,42 € festgesetzt. Oder.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 5.427,51 € wird deshalb um 126,64 € auf 5.300,87 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 3.710,61€.

Bescheid G 0054/25

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h

$$8 \text{ Std.} \times 72,10 \text{ €/h} = \underline{576,80 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

4.287,41 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

4.287,00 € (abgerundet)

(in Worten: viertausendzweihundertvierundachtzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1

10 Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

11 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Bezirksregierung Arnsberg
Arnsberg, den 05.02.2026

Im Auftrag

(Bohnekamp)